

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 377/11 B

L 14 R 928/10 (Bayerisches LSG)
S 30 R 1950/09 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. August 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.8.2011 hat das Bayerische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Altersrente für langjährig Versicherte ab dem 63. Lebensjahr verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung der Klägerin vom 17.10.2011 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Die Klägerin hat eine Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 5 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr, vgl zum Ganzen: BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17*).
- 6 Die Klägerin trägt vor: Das Urteil des Berufungsgerichts weiche von dem Urteil des "Bundesverwaltungsgerichts" (gemeint: BSG) vom 21.3.2006 (*B 5 RJ 54/04 R - BSGE 96, 93 = SozR 4-7140 § 100 Nr 1*) ab. Nach dem genannten Urteil gelte Folgendes: "Hat der Rentenversicherungsträger die Feststellung von Versicherungszeiten abgelehnt, weil die Vertriebenenbehörde auf seiner Suchen (gemeint: sein Ersuchen) gem. § 100 Abs. 2 S. 3 BVFG in der seit dem 01.01.1993 geltenden Fassung die Vertriebeneneigenschaft des Betroffenen verneint hat, ist die Feststellung der Vertriebenenbehörde im sozialgerichtlichen Verfahren auf ihre



Rechtmäßigkeit zu prüfen". Hieraus ergebe sich der Rechtssatz, "dass in den Fällen, in denen im behördlichen Verfahren eine Feststellung der Vertriebeneneigenschaft durch die zuständige Behörde nicht vorliegt, die Gerichte verpflichtet sind, die Vertriebeneneigenschaft selbst anhand des ihnen unterbreiteten Sachverhaltes zu prüfen und festzustellen". Hiervon weiche die angegriffene Entscheidung ab. Das LSG beziehe sich "auf den Rechtssatz des SG", das entschieden habe, dass "die Klägerin ersichtlich nicht zum Personenkreis des FRG gehöre. Rentenrechtliche Zeiten im Heimatland könnten nach dem FRG jeweils nur vor einer nach dem Bundesvertriebenengesetz anerkannten Fluchtvertreibung oder Umsiedlung bestehen". Mit diesem Rechtssatz weiche das Berufungsgericht, das sich der Entscheidung des SG angeschlossen habe, von der obigen Entscheidung des BSG ab. Es gehe nämlich davon aus, dass "die Vertriebeneneigenschaft nicht festgestellt werden" müsse.

- 7 Mit diesem Vortrag stellt die Klägerin dem von ihr wiedergegebenen Rechtssatz aus der zitierten BSG-Entscheidung keinen hiervon abweichenden abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts gegenüber. Vielmehr rügt sie, das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass es ihre Vertriebeneneigenschaft nicht habe feststellen müssen. Damit hat die Klägerin jedoch nicht aufgezeigt, dass das LSG im Rechtsgrundsätzlichen einen von der Rechtsprechung des BSG abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat, sondern allenfalls, dass es den dargelegten Rechtssatz des BSG in ihrem Einzelfall fehlerhaft umgesetzt oder nicht beachtet habe. Die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB auf Grund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafter Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt die Zulassung wegen Divergenz aber nicht (*BSG vom 27.1.1999 - SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f; Senatsbeschluss vom 31.7.2007 - B 13 R 204/07 B - Juris RdNr 10; Senatsbeschluss vom 16.12.2009 - B 13 R 453/09 B - BeckRS 2010, 67208, RdNr 5*).
- 8 Im Übrigen trägt die Klägerin selbst vor, dass das SG, dessen Entscheidung das LSG bestätigt habe, ihre Vertriebeneneigenschaft nicht etwa deshalb verneint habe, weil keine entsprechende Bestätigung der zuständigen Behörde vorliege, sondern diese selbst - im Rahmen der Voraussetzungen nach dem FRG - geprüft hat, mag diese auch nicht zu dem von der Klägerin erstrebten Ergebnis geführt haben.
- 9 Schließlich fehlt es an einer Darstellung des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts. Die Klägerin gibt allenfalls Bruchstücke der Berufungsentscheidung wieder und verschweigt, ob und inwieweit der auszugsweise geschilderte Sachverhalt dem Berufungsgericht überhaupt zuzurechnen ist, also ganz oder teilweise mit dem vom LSG festgestellten Sachverhalt identisch ist. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung ist indes Mindestvoraussetzung für eine Prüfung der Entscheidungserheblichkeit auch einer Divergenzrüge; denn es ist nicht Aufgabe der Revisionsinstanz, sich im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil selbst



herauszusuchen (*stRspr*, zB *Senatsbeschlüsse vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9*; vom 30.9.2009 - B 13 R 313/09 B - *BeckRS 2009, 72918 RdNr 12*).

- 10 2. Soweit die Klägerin ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) und ihren "Justizgewährungsanspruch" verletzt sieht, liegt ein solcher Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*; *Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8*; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - *Juris RdNr 5*).
- 11 Die Klägerin rügt, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil es ihren "Kernvortrag", sie sei "Vertriebene gem. § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG" nicht zur Kenntnis genommen habe. Es habe - wie das SG - die "Eigenschaft nach § 1 FRG" mit der Begründung verneint, sie "gehöre ersichtlich nicht zu diesem Personenkreis".
- 12 Aus ihrem Vorbringen ergibt sich aber nicht, dass das LSG ihren diesbezüglichen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in seine Erwägungen einbezogen habe. Im Gegenteil, die Klägerin trägt selbst vor, das LSG habe insoweit gemäß § 153 Abs 2 SGG auf die Gründe des SG Bezug genommen. Dort hat das SG aber - nach eigenem Vorbringen der Klägerin - zur Begründung, dass sie "ersichtlich nicht zum Personenkreis des FRG gehöre", ausgeführt: "Auf den Sonderfall einer unterbrochenen und erst später abgeschlossenen Vertreibung ist nicht einzugehen, da die Klägerin ihren einzigen nach deutschem Flüchtlings- und Vertriebenenrecht relevanten und anerkannten Aufenthaltswechsel mit ihrer Umsiedlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG am 24.11.1943 erlebt und abgeschlossen hat. Ihre Verschleppung nach 1945 steht außer Frage, erfolgte jedoch nicht wie von § 1 Abs. 1 Buchst. c) FRG gefordert zur Arbeitsleistung". Dass die Vorinstanzen aus dem Vortrag der Klägerin zu ihrer Vertriebeneneneigenschaft andere rechtliche Schlussfolgerungen gezogen haben als sie selbst, genügt für eine Gehörsrüge nicht. Soweit die Klägerin (sinngemäß) meint, das LSG habe seine Begründungspflicht (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG) verletzt, sei darauf hingewiesen, dass diese selbst dann nicht verletzt wäre, wenn - wie die Klägerin wohl meint - die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (*vgl Senatsbeschluss vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B - Juris RdNr 7 mwN*).
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)